

## Satzung Sportverein Gaukönigshofen

### § 1

#### Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Gaukönigshofen“. Er wurde am 19. August 1919 gegründet und ist seit dem 13. März 1920 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg, Zweigstelle Ochsenfurt, Band V, Nr. 39, eingetragen.
2. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gaukönigshofen.
4. Die Farben des Vereins sind violett-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, Sport zu treiben, um so einen Ausgleich für die oft einseitige körperliche Belastung im Beruf schaffen zu können. Außerdem ist es Aufgabe des Vereins, Kindern und Jugendlichen den großen Wert sportlicher Betätigung darzulegen und ihnen Gelegenheit zu geben, die verschiedenen Sportarten auszuüben. Darüber hinaus ist es die Aufgabe des Vereins, kulturelle Aktivitäten zu entfalten (z.B. durch Theater, Prunksitzungen u. ä.).
2. Zur Ausübung der verschiedenen Sportarten können die aktiven Mitglieder innerhalb des Vereins in besonderen Abteilungen zusammengefasst werden.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - a) Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen sowie Gemeinschaftsfördernden kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, u. ä.),
  - c) Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
  
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift gesetzlicher Vertreter.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

4. Stimmberechtigt in den Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, ausgenommen Mitglieder der Vereinsjugendabteilung. Diese sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.
5. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
6. Die Satzung des Vereins kann in digitaler Form von der Homepage abgerufen oder auf Wunsch durch den Vorstand postalisch zugestellt werden.
7. Mitglieder des Vereins sind entweder
  - a) Mitglieder
  - a) Ehrenmitglieder
8. Ehrungen und Ehrenmitglieder sind in der Ehrenordnung geregelt.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift nicht nachgekommen ist.

Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.  
Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 Euro und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Art der Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
2. Außerordentliche Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Obergrenze für die Umlage beträgt maximal das Sechsfache des Jahresbeitrags.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Jeder der drei Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt. Schatzmeister und Schriftführer können den Verein gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von bis zu 10.000 € die Zustimmung des gesamten Vorstandes bedarf.  
Von bis zu 20.000 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf.  
Von über 20.000 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen besteht für den Vorstand die Möglichkeit, eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung zu erlassen.

## **§ 10 Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören an
  - a.) Die fünf Mitglieder des Vorstandes.
  - b.) Sechs weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
  - c.) Die Leiter der einzelnen Abteilungen.
  - d.) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung (s. § 14)
  - e.) Die Mitgliederversammlung bzw. die Vorstandschaft kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses erfolgt auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied nach zu wählen.

2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
3. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch das offizielle amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Gaukönigshofen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung bei Unterstützung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4.
  - a) Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - b) Ansonsten wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
  - c) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
  - d) Wählbar sind auf der Mitgliederversammlung Anwesende, Abwesende nur dann, wenn ihre schriftliche Einwilligung zur Übernahme eines Amtes vorliegt.
  - e) Jugendliche Mitglieder unter 16 Lebensjahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
5.
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte über den Stand der sportlichen Arbeit in den einzelnen Abteilungen
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts
  - d) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses

- g) Wahl der beiden Kassenrevisoren, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen.
  - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
7. Über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 12 Kassenprüfungen**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Aktivitäten gemäß § 3 können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein. Das Nähere kann über eine Abteilungsordnung geregelt werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 14 Vereinsjugend**

Hier wird auf die Jugendordnung als Geschäftsordnung verwiesen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.  
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Gaukönigshofen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 16 Unfall, Fürsorge**

1. Bei Unfällen durch Aktivitäten gemäß § 3 haftet der Verein nicht. Der Verein ist jedoch der Unfallkasse des BLSV angeschlossen und erkennt die Unfallordnung an.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name,

Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

### **§ 18 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

**§ 19  
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.07.2020 beschlossen und tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Gaukönigshofen, 25.06.2021

Sportverein Gaukönigshofen 1919 e.V.

S. D. Hoff  
F. P. K. H.  
M. G. H.

S. Werner  
P. Busco

-----  
-----  
-----